





























ICAO/IATA 8

**14.4. Verpackungsgruppe**

ADR/RID/ADN III

IMDG III

ICAO/IATA III

**14.5. Umweltgefahren**

IMDG Marine Pollutant No

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht relevant.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Produktname CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S.

**Sonstige zutreffende Hinweise**

Gefahrgutetikette ADR/RID/ADN 8

Gefahrgutkennzeichnung IMDG 8

Gefahrgutkennzeichnung ICAO/IATA 8

**ADR/RID Weitere Informationen**

Tunnelbeschränkungscode E

Transportkategorie 3

Gefahr Nr. 80

Sonstige zutreffende Hinweise ADR/RID 80

**IMDG Weitere Informationen**

EmS F-A, S-B

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Andere Etikettangaben Nur für gewerbliche Anwender. Als Hauptregel ist die Arbeit mit diesem Produkt Personen unter 18 Jahren untersagt. Der Benutzer ist in der Ausführung der Arbeit den gefährlichen Eigenschaften dieses Produktes sowie den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gründlich zu unterweisen.

Wassergefährdungsklasse (DE)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1: schwache Wassergefährdung Quelle: Selbsteinstufung (Mischung; Berechnungsregel).
Gesetze und Verordnungen	<p>Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG.) vom 12 April 1976 (mit Änderungen).</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen.</p> <p>Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 mit Änderungen.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.</p>

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist durchgeführt	Nein
--	------

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der relevanten H-Phrasen (Abschnitt 2 und 3).	<p>H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.</p> <p>H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>H315 Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H318 Verursacht schwere Augenschäden.</p> <p>H319 Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H335 Kann die Atemwege reizen.</p>
Ratschlag für Schulung	Keine fachliche Ausbildung notwendig aber der Benutzer muss mit dieses Sicherheitsdatenblatt bekannt werden. Der Benutzer ist in der Ausführung der Arbeit den gefährlichen Eigenschaften dieses Produktes sowie den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gründlich zu unterweisen.
Zusatzinformationen	<p>GEBRAUCHSFERTIGE ZUBEREITUNG: 1-3% Erfordert keine Gefahrenkennzeichnung.</p> <p>GEBRAUCHSFERTIGE ZUBEREITUNG: 4% H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p>
Hinzugefügte, gelöschte oder überarbeitete Angaben	Relevante Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion des Sicherheitsdatenblattes werden mit vertikalen Linien am linken Rand angezeigt.
Version	2
Erstellt von	ALM